

**Satzung
für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“,
Hasselholt 22 in Ratzeburg,
der Ev. - Luth. Kirchengemeinde St. Petri**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri in der Sitzung am 08.03.2016 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische luth. Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, verwandte Personen, in deren Haushalt das Kind lebt und die das Sorgerecht ausüben, sowie sorgeberechtigte Pflegeeltern. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Sorgeberechtigten
- § 11: Gebühren
- § 12: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri in Ratzeburg.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (RGBl. I S. 1163), i.d.F.d Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl.I S. 477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK) vom 8. September 2005 (BGBl.I S. 2729)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kindertagesstättengesetz - KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl. –H. S. 561)
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag maximal von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kindergartenausschusses.
- (3) Während der Ferienzeiten für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für vier Wochen geschlossen, davon mindestens 3 Wochen in den Sommerferien sowie ggf. eine Woche in den Herbstferien.
Bei Bedarf wird eine Notgruppe eingerichtet.
Ferner schließt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt sowie einen Tag im Jahr aufgrund eines Mitarbeiterausfluges.
Die genauen Schließungszeiten für das Kita-Jahr werden zum 01.09. bekannt gegeben.

- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Kindergartenausschuss mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte schriftlich beantragen, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufheben zu lassen (z.B. Wegzug, Gebührenänderung u.a.).
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2)) Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden erhalten ein Mittagessen, dessen Kosten von den Sorgeberechtigten zu zahlen sind. Für die Zwischenmahlzeiten bringen die Kinder Essen mit.
- (3) Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften geregelt. Es ist nicht gestattet, den Kindern Geld, sowie scharfe oder spitze Gegenstände mitzugeben.
- (4) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Sorgeberechtigten.
Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.
- (6) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (7) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs.2 Bundesseuchengesetz).

§ 9

Versicherungen

- (1) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (4) Sorgeberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (6) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St.Petri, Ratzeburg unter: www.st-petri-ratzeburg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättenatzung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Kindergartensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. – luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

.Ratzeburg., den 10.3.2016

(L.S.)

.....
(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

.....
(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 08.03.2016.
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 16.03.2016.
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Homepage der KG St. Petri am 23.03.2016.
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättenatzung tritt in Kraft am 23.03.2016.